

aadORF.CH

am puls der schweiz

Reglement über die Ersatzabgaben für Spielplätze und Freizeitflächen

in Kraft seit 1. Juni 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	2
Art. 1 Inhalt.....	2
Art. 2 Ersatzabgabepflicht	2
Art. 3 Verwendung der Ersatzabgaben.....	2
Art. 4 Höhe der Ersatzabgabe	2
Art. 5 Veranlagung	2
Art. 6 Inkrafttreten.....	2

1. Allgemeines

Art. 1 Inhalt

¹ Dieses Reglement ordnet die Voraussetzungen, die Erhebung und den Verwendungszweck von Ersatzabgaben für Spielplätze und Freizeitflächen nach den §§ 86 und 87 des Planungs- und Baugesetzes (PGB).

Art. 2 Ersatzabgabepflicht

¹ Ist die Erstellung von gesetzlich vorgeschriebenen Spielplätzen oder Freizeitflächen nicht möglich, sinnvoll oder zumutbar und errichtet der Erstellungspflichtige diese nicht in einer angemessen nahe gelegenen Gemeinschaftsanlage, hat er der Gemeinde Aadorf eine Ersatzabgabe zu entrichten.

² Die Entrichtung der Ersatzabgabe verschafft keinen Anspruch auf verfügbare öffentliche Spiel- oder Freizeitflächen.

³ In der Zentrumszone und den Dorfzonen muss nicht weiter begründet werden, weshalb die Erstellung von Spielplätzen und Freizeitflächen nicht möglich ist.

⁴ In der Wohn- und Arbeitszone WA4 muss nicht weiter begründet werden, weshalb die Erstellung von Spielplätzen und Freizeitflächen nicht möglich ist, sofern mindestens 90% der zulässigen Baumasse realisiert werden.

Art. 3 Verwendung der Ersatzabgaben

¹ Die Ersatzabgaben werden in die Spezialfinanzierung der Gemeinde Aadorf eingelegt. Diese wird für die Bereitstellung und Instandhaltung von attraktiven öffentlichen Infrastrukturen im Siedlungsgebiet verwendet, nicht aber für übliche, überwälzbare Erstellungs- oder Unterhaltskosten.

Art. 4 Höhe der Ersatzabgabe

¹ Die Ersatzabgabe beträgt CHF 1'500.– pro m² der gesetzlich vorgeschriebenen, aber nicht erstellten Flächen.

Art. 5 Veranlagung

¹ Die Feststellung der Grösse der erforderlichen Spielplätze und Freizeitflächen, die Feststellung der Ersatzabgabepflicht und die Veranlagung der Ersatzabgabe sind Bestandteil des Baubewilligungsentscheids. Die Ersatzabgabe wird mit Baubeginn zur Zahlung fällig.

Art. 6 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und das zuständige Departement auf den 1. Juni 2025 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung Aadorf genehmigt am 16. Juni 2025.

Der Gemeindepräsident:



Matthias Küng

Die Gemeindeschreiberin:



Sandra Kleindl

Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt am:
Ort, Datum:

Der Departementsvorsteher:

(Stempel)
Dominik Diezi

Genehmigt
Departement
für Bau und Umwelt
Ent. Nr.: 532/2025
vom: 30. Juli 2025
Visum:gig....